

Merkblatt Kindesvermögen

Verfügungsrecht und Verwaltung (Stand 11. November 2019)

Vermögen, das ein Minderjähriger zum Beispiel als Schenkung oder Erbschaft erhält, ist Teil des Kindesvermögens. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Art. 318 ff. ZGB).

Im Umgang mit dem Kindesvermögen nimmt der gesetzliche Vertreter insbesondere das Folgende zur Kenntnis:

- Beim Vermögen auf dem eröffneten Jugendsparkonto, das auf den Minderjährigen lautet, handelt es sich um Kindesvermögen.
- Das Kapital auf dem Jugendsparkonto ist grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen unantastbar. Die Verwendung oder der Verbrauch des Kindesvermögens sind nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 319 ff. ZGB zulässig. So dürfen die Erträge (wie Zinsen) des Kindesvermögens zum Beispiel für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Minderjährigen verwendet werden. Die Anzehrung des übrigen Kindesvermögens durch die gesetzlichen Vertreter ist nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde möglich.
- Die Bank behält sich vor, Barbezüge, Zahlungen etc. zulasten des Jugendsparkontos aus sachlichen Gründen zu verweigern und die gesetzlichen Vertreter an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu verweisen.
- Eine Saldierung des Jugendsparkontos ist nur zulässig, wenn das Vermögen auf ein Konto überwiesen wird, das auf den Minderjährigen lautet.
- Das Recht der gesetzlichen Vertreter zur Verwaltung des Kindesvermögens erlischt entweder mit dem Ende der elterlichen Sorge (d.h. mit Volljährigkeit des Kindes, Tod oder Handlungsunfähigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Entziehung der elterlichen Sorge) oder mit der Entziehung der Verwaltungsbefugnis. Änderungen in der gesetzlichen Vertretung sind der Bank schriftlich mitzuteilen.
- Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erhält das Kind automatisch das vollständige Verfügungsrecht über das gesamte auf seinen Namen lautende Kindesvermögen.